

## **Beschlussvorlage**

öffentlich

### **Beratungsfolge**

Hauptausschuss

### **Datum**

26.11.2025

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen  
Zuwendungen

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO  
§ 7 Abs. 2 Nr. 9 Hauptsatzung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Büro Landrat

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Zuwendung der Aktion „Fleißige Hände für kleine Füße“ nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO gemäß Anlage.

Michaelis  
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike  
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt  
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO darf der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen. Über die Annahme entscheidet der Hauptausschuss in öffentlicher Sitzung.